

Vereinbarung

Über die Mitwirkung des DRK Kreisverbandes Bad Dürkheim im Zivil- und Katastrophenschutz des Landkreises Bad Dürkheim

Präambel

Nach den Ausführungen des Zivilschutzgesetzes (§§ 11,12,14,20 und 21) sowie des Landesgesetzes über den Brandschutz. Die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sind die kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz für die Gefahrenabwehr sowie den Schutz und die Sicherheit der Bürger zuständig und verantwortlich.

Dem Selbstverständnis des Roten Kreuzes sowie seiner satzungsgemäßen Aufgaben entspricht es, dass es sein Gesamtpotential grundsätzlich für die notwendig werdenden Hilfeleistungen bei auftretenden Notständen jeder Art, unter Beachtung seiner Grundsätze (Anl.1) zur Verfügung stellt.

Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit wird in der nachstehenden Vereinbarung geregelt.

Zwischen

dem Landkreis Bad Dürkheim

vertreten durch den Landrat Herrn Hans-Ulrich Ihlenfeld,
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bad Dürkheim e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Claus Wadle und dem stellv.
Vorsitzenden Herrn Jürgen von der Au, nachstehend „DRK“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I. Rechtsgrundlagen:

Der Landkreis ist Träger des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Hilfe und des Katastrophenschutzes (§ 2 Abs.1 Nr. 2 u.3 LBKG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufgaben des Landkreises und Mitwirkung von Organisationen:

Aufgabe des Landkreises ist es nach § 5 Abs.1 Nr.1 des LBKG, u.a. dafür zu sorgen dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr.4 des LBKG, hat der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgabe im Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen.

Die gesundheitliche Versorgung und Betreuung von Verletzten oder von sonstigen gesundheitlich geschädigten Personen ist Teil dieser „Alarm- und Einsatzplanung“, die durch eine spezielle Planung nach dem Rahmen- Alarm- und Einsatzplan für die gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettDG und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes (RAEP Gesundheit) zu regeln ist.

Diese spezielle Planung hat u.a. folgende Fälle zu berücksichtigen:

1. Außer dem Rettungsdienst i.S. des RettDG sind auch andere Kräfte im Einsatz und eine Koordination zwischen diesen ist notwendig.
2. Eine Großzahl von gesundheitlich Geschädigten oder sonstigen Betroffenen ist zu versorgen, zu betreuen oder vorübergehend unterzubringen.
3. Eine Großschadenslage.

Der Landkreis als zuständige Katastrophenschutzbehörde entscheidet im Rahmen seiner Selbstverwaltung darüber wie viele Schnelleinsatzgruppen (SEG), Leitende Notärzte (LNA), Organisatorische Leiter (OL) er vorhält und welche Organisationen er damit beauftragt, diese Einheiten zu stellen.

Dem DRK steht es frei, weitere SEG'n zu bilden. Solche weitere SEG'n werden von der Vereinbarung nicht erfasst. Verpflichtungen des Landkreises gegenüber dem DRK werden im Falle des Aufstellens weiterer SEG'n durch das DRK nicht begründet.

Die Mitwirkung des DRK Kreisverbandes Bad Dürkheim im Katastrophenschutz des Landkreises Bad Dürkheim erfolgt auf der Grundlage der Konzeption K-Schutz Einheit des DRK Kreisverbandes (Anlage 4), sowie den Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland Pfalz (Version 2.0, vom 6.5.2008). Änderungen der Konzeption und der Standorte sind im Einvernehmen mit dem Landkreis festzulegen.

III Umsetzung der rechtlichen Vorgaben:

1. Für den Landkreis stellt sich das Erfordernis der Aufstellung
 1. Einer Gruppe Leitender Notärzte.
 2. Einer Gruppe Organisatorische Leiter.
 3. Von Einsatzformationen des Betreuungs-, Sanitäts- und Verpflegungsdienstes (Anzahl und Struktur siehe Anlage 2).
 4. Einer Einrichtung zur Sicherstellung der einheitlichen Registrierung von Verletzten, Geschädigten und sonstigen Betroffenen zum Zweck der Auskunftserteilung (Kreisauskunftsbüro/Gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen).
2. Der Landkreis stellt, vorrangig aus der Zivilschutzkomponente des Bundes, für die Aufstellung von Einsatzformationen dem DRK derzeit die in Anlage 5 aufgeführten Fahrzeuge zur Verfügung.
2. Das DRK stellt sein Gesamtpotential (ausgenommen Rettungsdienst) im Bedarfsfall bereit, mit dem – einschließlich des Potentials des Landkreises – maximale Hilfeleistungen möglich werden.

IV. Einheiten und Einrichtungen:

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips stellt das DRK im engen Einvernehmen mit dem Landkreis aus den Potentialen des Landkreises und des DRK Einheiten und Einrichtungen

1. des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes.
2. des Führungs- und Leitungsdienstes, sowie
3. des Suchdienstes (Kreisauskunftsbüro)

auf und sorgt für deren Einsatzbereitschaft

1.Einsatzformationen:

1.1 DRK Einsatzeinheit Rheinland Pfalz

Kernstück der Einsatzformationen ist die DRK- Einsatzeinheit. Durch ihren modularen Aufbau und die multifunktionale Ausbildung ihres Personals (Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes) ist das DRK jederzeit in der Lage, die Versorgung von Verletzten und Kranken wirkungsvoll sicherzustellen. Die von einem Schadensereignis betroffenen, aber unverletzt gebliebenen Menschen werden ebenfalls betreut und versorgt. Je nach Schadenslage unterstützen sich die Einheiten gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.

Die DRK- Einsatzeinheit ist wie folgt gegliedert:

Modul	Fahrzeuge	Personal
Führungstruppe	1 ELW	1/1/2/4
Sanität	1 GW San 1 RTW 2 KTW	1/4/7/12
Betreuung	1 GW Betr. 2 MZF1	3/9/12
Verpflegung	1 GW Verpflegung 1FKH 1 MZF1	-/2/7/9

Das Gliederungsbild der DRK- Einsatzeinheit Rheinland- Pfalz entspricht Anlage 3.

Je nach Lage und Schadensaufwuchs werden die speziellen Fachdienstmodule der Einsatzeinheit ortsnahe und zeitgerecht auch als Schnelleinsatzgruppen eingesetzt.

Sie werden im Rahmen einer Zufallsbereitschaft eingesetzt. Der DRK Kreisverband erlässt im Einvernehmen mit dem Landkreis eine entsprechende Dienstanweisung.

2. Einsatz von Schnelleinsatzgruppen:

2.1. Einsatzkriterien:

Schnelleinsatzgruppen werden insbesondere bei Vorliegen folgender Kriterien eingesetzt:

1. Erreichen der Leistungsgrenze des regulären Rettungsdienstes.
2. Versorgung einer größeren Anzahl von Erkrankten oder Verletzten (grundsätzlich mit mehr als 10 Verletzten oder Erkrankten), sofern die zur Verfügung stehenden Kräfte des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes nicht ausreichen.
3. Sonstige Großschadenslagen (z.B. Flugzeugabsturz, Eisenbahnunfall, Bombenfunde bzw. Bombendrohungen in bewohnten Gebieten, Evakuierungsmaßnahmen).

2.2. Einsatzleitung:

Die Einsatzleitung des Gesamteinsatzes hat gem. §24 Abs.1LBKG der Bürgermeister, der Landrat, der Präsident der ADD oder ein Beauftragter (grundsätzlich Wehrleiter oder Wehrführer).

2.3. Anforderung:

Die Anforderung einer Schnelleinsatzgruppe erfolgt grundsätzlich

- a) durch den vor Ort befindlichen Einsatzleiter gem. der §§ 24 und 25 LBKG oder
- b) nach gegebener Schadenslage durch die Rettungsleitstelle Ludwigshafen nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter

2.4. Alarmierung:

Die Alarmierung der Schnelleinsatzgruppen erfolgt grundsätzlich durch die Rettungsleitstelle Ludwigshafen. In einem notwendig werdenden Bedarfsfall können nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter die Schnelleinsatzgruppen auch durch die Feuerwehreinsatzzentralen der Feuerwehrgerätehäuser im Landkreis Bad Dürkheim alarmiert werden.

2.5. Räumlicher Einsatzbereich:

Der Einsatzbereich der SEG'en beschränkt sich auf das Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim. Ausgenommen sind Nachbarschaftshilfen aufgrund von Anforderungen der für dieses Gebiet zuständigen Einsatzleiter oder Alarmierungsstellen. Der Landkreis Bad Dürkheim hat Vorrang gegenüber Einsätzen außerhalb des Kreises.

3. Personal, Führungs- und Leitungsdienst:

Das Personal der SEG'en wird vom DRK gestellt. Die Vorschriften des LBKG und die Vorgaben des HIK Konzeptes sind zu beachten.

3.1. Einsatzformationen:

Grundsätzlich werden die Einsatzformationen des DRK von eigenen Führungskräften im Einsatz geführt.

Bei behördlich angeordneten Einsätzen und Übungen unterstellt das DRK seine Einsatzformationen der behördlichen Einsatzleitung.

3.2. Abschnittsleitung Gesundheit:

Gemäß §§ 24 und 25 LBKG in Verbindung mit Ziffer 2.2 des RAEP Gesundheit kann am Schadensort eine Abschnittsleitung Gesundheit gebildet werden.

Sie besteht neben dem LNA aus dem OL, bei Bedarf den Führungskräften und dem Führungspersonal. Außer dem LNA und dem OL wird das übrige Personal durch geeignete Führungskräfte des DRK gestellt.

3.3. Führungsgruppe Technische Einsatzleitung:

Je nach Lage und Bedarf stellt das DRK je einen Fachberater für den Sanitäts- und Betreuungsdienst.

3.4. Führungsstab der Kreisverwaltung:

Das DRK wird in all seinen Angelegenheiten bei Einsätzen und Übungen durch den Rotkreuzbeauftragten vertreten; dieser hat die Funktion einer Verbindungsperson. Er ist bei jeder Einberufung des Führungsstabes einzubeziehen und gegebenenfalls als Fachberater einzusetzen.

Bei Bedarf wird zusätzlich ein Fachberater des DRK für den Sanitäts- und Betreuungsdienst im Führungsstab tätig.

3.5. Sonderregelung:

Bei Einsatzanlässen mit politischen oder weltanschaulichem Hintergrund, wie Demonstrationen, Unruhen o.a., werden die Einsatzkräfte und Einsatzformationen des DRK wegen Wahrung der Rotkreuzgrundsätze „Unparteilichkeit“ und „Neutralität“ nicht den behördlichen Führungsorganisationen unterstellt. Die Einsatzleitung für das DRK Potential wird in solchen Situationen vom DRK übernommen. Ungeachtet dessen wird dann eine besonders enge Verbindung zwischen den DRK Führungskräften und dem Rotkreuzbeauftragten im Führungsstab der Kreisverwaltung bzw. der eingesetzten behördlichen Einsatzleitung gehalten.

Tritt im Konfliktfall eine Lage ein, in der die Voraussetzungen des Artikels 63 des IV Genfer Rotkreuzabkommens (Anlage 6) vorliegen, gilt ebenfalls vorstehende Sonderregelung.

4. Suchdienst:

4.1 Der Landkreis richtet als untere Katastrophenschutzbehörde gemäß Ziffer 3.2 RAEP Gesundheit eine „Gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen“ (GASSt) ein. Die Einrichtung dieser GASSt wird dem DRK Kreisverband Bad Dürkheim übertragen.

4.2 Bei Großschadensereignissen oder Katastrophen setzt das DRK auf Weisung der Einsatzleitung die GASSt ein.

Das DRK führt diese Aufgabe entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien des DRK durch (Anlage 7). Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird das Personal des Kreisauskunftsbüros (KAB) des DRK über den Rotkreuzbeauftragten des DRK Kreisverbandes eingesetzt.

4.3 Die GASSt sammelt Angaben und erteilt Auskünfte über alle von dem Großschadensereignis oder der Katastrophe betroffenen Personen, d.h. von Verletzten, Kranken und unverletzten evakuierten Personen und den Einheiten.

4.4 Im Einsatzfall wird die GASSt durch das DRK in den Räumen seiner Geschäftsstelle eingerichtet (ggf. kann diese auch, je nach den örtlichen Umständen im Einzelfall, in anderen Räumen eingerichtet werden).

Zur Anwendung kommt das Registrierungsverfahren des DRK, Alle potentiell beteiligten Einsatzkräfte, ausgenommen das DRK selbst, wie z.B.

	MHD
DLRG	THW
Feuerwehr	Ggf. Polizei
JUH	Ggf. Krankenhäuser

Sind mit den vom Landkreis zu beschaffenden Vordrucken des DRK auszustatten und in ihre Handhabung- mit Unterstützung des DRK- einzuweisen.

Anwendung finden:

1. Anhängekarten für Verletzte/Kranke
2. Begleitkarten für unverletzte
3. Ausweis- und Bezugskarten
4. Meldekarten für Einsatzkräfte

Der Landkreis wird alle bei der Schadensbekämpfung und dessen Folgen eingesetzten Kräfte zu einer fachgerechten Registrierung und Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an die GAST anhalten.

4.5. Zur Gewährleistung einer hohen Einsatzbereitschaft und Qualität der Arbeit werden die Mitarbeiter der GAST zu Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit herangezogen.

Bei vom Landkreis angeordneten Übungen und Einsätzen haben die Mitarbeiter der GAST die vergleichbare Rechtsstellung eines Helfers im Katastrophenschutz.

Die Mitarbeiter der GAST werden verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Angaben entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu behandeln.

V. Finanzierung und Leistung:

1. Das DRK übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

- Personelle und materielle Einsatzbereitschaft der SEG'en und der GAST
- Im Bedarfsfall Einsatz seines Gesamtpotentials
- Unterbringung der DRK- eigenen Ausrüstung
- Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Unfallversicherung für die Angehörigen der SEG'en
- Fahrzeugversicherung für die Fahrzeuge des eigenen Potentials
- Multifunktionale Qualifizierung der Einsatzkräfte im Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst
- Qualifizierung der Mitarbeiter der GAST
- Qualifizierung der Führungs- und Leitungskräfte
- Ersatz von schuldhaft in Verlust geratenen Materials und Einrichtungsgegenstände
- Ersatz bzw. die Beseitigung von Schäden aus unerlaubten Handlungen der DRK Kräfte.

2. Kostenersatz

Für kostenpflichtige Einsätze nach § 36 des LBKG ist vom DRK Kreisverband eine Kostenerstattung auf der Grundlage der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes festzusetzen, wobei die Erlöse vom DRK Kreisverband zu vereinnahmen sind.

3. Nutzungsentgelte:

Nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes auf der Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz ist ein Nutzungsentgelt für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen des Bundes zu entrichten, sobald die Nutzung für organisationseigene Zwecke gem. „ 20 Abs.3 ZSG insgesamt mehr als 5000 km umfasst.

Für Fahrten die nicht Zwecken der Organisation dienen, d.h. Fahrten des Zivilschutzes (einschließlich notwendiger Bewegungsfahrten) und Fahrten bei Katastrophenschutz sowie Unglücksfällen, sind nicht den 5000 km anzurechnen.

Der Landkreis übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

1. Laufende Kosten

Der Landkreis beteiligt sich an den Einheiten und Einrichtungen gem. Ziff. IV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den jährlichen laufenden Kosten in Form einer Jahrespauschale als Sockelbetrag in Höhe von 20.000.- € und weiteren 10.000,--€ bei Bedarf nach Absprache mit dem Landkreis.

Hierzu zählen insbesondere die Mitfinanzierung an den Gesamtkosten der persönlichen Ausstattung, der Qualifikation der Einsatz-, Führungs- und Leitungskräfte, der medizinischen Materialien und Geräte, der Fahrzeuge incl. der Ausstattung, soweit diese nicht beim DRK vorhanden sind bzw. vom DRK gestellt oder über die Zivilschutzausstattung des Bundes eingebracht werden. Grundlage bildet das HIK Konzept Rheinland Pfalz.

Das DRK belegt dem Landkreis die jährlich verausgabten Kosten durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zum Ende eines jeden Haushaltsjahres. Nicht verausgabte Mittel können mit Zustimmung der Kreisverwaltung in das Folgejahr übertragen werden.

Die Jahrespauschale in Höhe von 20.000,--€ wird jeweils zur Hälfte am 1.März und 1. September eines jeden Jahres ausgezahlt.

Vor Beginn eines jeden Jahres erstellen die beiden Vertragsparteien einen Aufgabenkatalog und Arbeitsplan für das Folgejahr.

2. Ersatz-/Neubeschaffung:

Beabsichtigte und notwendige Ersatz- Neubeschaffungen für die Einheiten und Einrichtungen gem. Ziff. IV soweit diese nicht vom DRK gestellt oder über die Zivilschutzausstattung des Bundes eingebracht werden, sind dem Landkreis frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Eine Kostenbeteiligung wird durch den Landkreis in jedem Einzelfall geprüft und entschieden.

3. Kostenerstattung:

In der Kostenpauschale ist jährlich eine kreisweite Übung eingeschlossen. Bei überörtlichen, durch die Kreisverwaltung angeordneten oder genehmigten

Einsätzen oder Übungen sind nur die entstandenen und nachgewiesenen Sachkosten für den benötigten Treibstoff für Fahrzeuge und Gerät, das

Verbrauchsmaterial sowie die notwendigen personellen Mehrkosten erstattungsfähig.

Bei Reparaturen oder Neubeschaffungen im Einsatz oder Übungen beschädigter Geräte oder Fahrzeuge, die sich nicht im Bundeseigentum befinden, sind vorrangig mögliche Versicherungsleistungen bzw. Leistungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen. Bei bundeseigenen Gerätschaften gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze auf der Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz.

4. Sonstiges:

Bei Kosten, die den vereinbarten Sockelbetrag erheblich überschreiten, bedarf es der vorherigen Anmeldung und Vereinbarung zwischen dem DRK und dem Landkreis

5. Zivilschutzkomponente des Bundes:

Der Landkreis sorgt für eine pünktliche Abgeltung der fahrzeug- und helferbezogenen Kosten am Standort gemäß den aktuell festgelegten Kostensätzen.

Die Abgeltung umfasst:

- Den Betrieb und die Unterbringung von Einsatzfahrzeugen des Bundes.
- Die Wartung der Ausstattung.
- Die Beschaffung und Pflege der persönlichen Ausstattung der Helfer.
- Die ärztlichen Untersuchungen der Einsatzkräfte.
- Die ergänzende örtliche und überörtliche Zivilschutzausbildung der Einsatzkräfte, gemäß dem „Feinkonzept über die Kostenregelung für die Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz“.

Bei Überalterung der Fahrzeuge und der Ausstattung setzt sich der Landkreis für eine zeitgerechte Ersatzbeschaffung ein, ebenso für die Zuführung der noch ausstehenden Fahrzeuge.

Fördermöglichkeiten, z.B. des Landes Rheinland Pfalz, sind auszuschöpfen.

IV Schlussbestimmungen

1. Die Einheiten und Einrichtungen nach IV unterliegen in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch den Landkreis. Bei diesbezüglichen Inspektionen ist jeweils der Rotkreuzbeauftragte hinzuzuziehen.
2. Die Zivilschutzausstattung darf für andere organisationseigene Zwecke eingesetzt werden, wenn diese den satzungsgemäßen Aufgaben des DRK entsprechen und hierbei die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für Einsätze und Übungen, im Rahmen der Ausbildung der Einsatzformationen ist keine Genehmigung durch den Landkreis erforderlich. Die daraus entstehenden Kosten trägt das DRK.

-
3. Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit des DRK Kreisverbandsvorsitzenden werden alle mit dieser Vereinbarung entstehenden Fragen und Regelungen zunächst ausschließlich mit dem Rotkreuzbeauftragten geklärt bzw. verhandelt, der im Auftrag des DRK Kreisvorstandes handelt. Anfallender Schriftverkehr erfolgt nur auf dem Dienstweg über die Geschäftsstelle des DRK Kreisverbandes:
 4. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
 5. Im Hinblick auf die bisher erbrachten Leistungen seitens des DRK tritt die Vereinbarung zum 1.1.2013 in Kraft. Sie kann jeweils zum übernächsten Jahresende unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten gekündigt werden.
 6. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bad Dürkheim, den
Für den Landkreis Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den
Für das Deutsche Rote Kreuz
Kreisverband Bad Dürkheim e.V.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Claus Wadle
Vorsitzender

Jürgen von der Au
stellv. Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewähren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Anlage 2

Einheiten und Einrichtungen

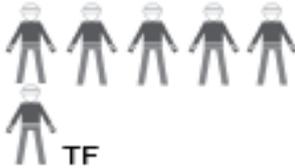
Der DRK Kreisverband Bad Dürkheim e.V. stellt im Einvernehmen mit dem Landkreis Bad Dürkheim die folgend im Einzelnen genannten Einheiten auf und sorgt für deren ständige Einsatzbereitschaft:

2 SEG'en des Sanitätsdienstes,
1SEG des Betreuungsdienstes,
1SEG des Verpflegungsdienstes

die entsprechend der DRK Einsatzeinheit (**Anl. 3**) aufgebaut sind.

Anlage 3

Gliederungsbild der DRK Einsatzinheit Rheinland/Pfalz

Modul Führung		1/1/2/4	
		ZF	ZtF FÜ-Assistenten
ELW 1			
Modul Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst (SEG-S)		1/4/7/12	
		GF	Arzt
GW San			
			TF
	KtW		
		TF	
RTW			
			TF
	KtW		
Modul Schnelleinsatzgruppe Betreuungsdienst (SEG-B)		0/3/9/12	
		GF	
GW Betreuung			
			TF
	MTW/MZF1		
		TF	
MTW/MZF1			
Modul Schnelleinsatzgruppe Verpflegungsdienst (SEG-V)		0/2/7/9	
		GF	
GW Verpflegung			
			
FKH			
			TF
	MTW/MZF1		

Aufgabenbeschreibung

Aufgabe Führungstrupp

Der Führungstrupp (Zugtrupp) führt die DRK-Einsatz Einheit sowohl bei Sanitäts-, als auch bei Betreuungseinsätzen.

Aufgabe SEG Sanitätsdienst

Die SEG Sanitätsdienst leistet der betroffenen Bevölkerung im Schadensgebiet Erste Hilfe und führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände und zur Herstellung der Transportfähigkeit durch. Sie arbeiten mit dem vor Ort tätigen Rettungsdienst gemäß den Anweisungen der Sanitätseinsatzleitung zusammen und transportieren Verletzte und Erkrankte.

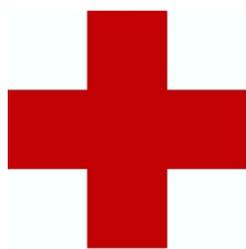
Aufgabe SEG Betreuungsdienst

Die SEG Betreuungsdienst betreut hilfsbedürftige leichtverletzte, unverletzte und nicht erkrankte Personen, wirkt bei der Versorgung mit Versorgungsgütern und bei der vorübergehenden Unterbringung mit.

Aufgabe SEG Verpflegung

Die SEG Verpflegung versorgt zu betreuende Personen und die Einheiten des Katastrophenschutzes mit Verpflegung.

**Konzeption K-Schutz Einheit
im
DRK KV Bad Dürkheim e.V.**



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Kreisverband Bad Dürkheim e.V.

Vorwort.....	17
Ergänzung zum Vorwort (2008)	17
Ergänzung zum Vorwort (2012)	17
Grundsätzliches	18
Alarmierung.....	18
Ausrücken.....	18
Erscheinungsbild / PSA.....	18
Ausbildung.....	18
Material.....	19
Organigramm K-Schutz-Einheit DRK Kreisverband Bad Dürkheim	20
Fahrzeugliste.....	21

Erstellt 2007 von Bernhard Abel und Steffen von der Au
Zuletzt geändert am 28. Mai 2013 von Jürgen von der Au und Steffen von der Au

Vorwort

Im Zuge der Vereinbarung über die Mitarbeit des DRK Kreisverband Bad Dürkheim e.V. im Katastrophenschutz des Landkreises Bad Dürkheim, werden wir uns verpflichtet, Einheiten und Teileinheiten nach dem 2008 beschlossenen HIK Konzept zu stellen.

Durch die verbandsstrukturellen Gegebenheiten im Landkreis ist es einem einzelnen Ortsverein nicht möglich, Einheiten nach o. a. Konzept zu erstellen, bzw. zu unterhalten. Alle vom DRK Kreisverband getragenen Einsatzformationen, die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken, werden aus den örtlichen Rotkreuzgemeinschaften gebildet.

Ohne die engagierte Mitarbeit und die Bereitschaft zu Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfer wäre eine qualifizierte Aufgabenerfüllung im Zivil- und Katastrophenschutz nicht denkbar. In diesem Zusammenhang wird deutlich darauf hingewiesen, dass es im DRK **keine ausschließlichen Katastrophenschutz Helfer gibt**. Wenn es auch nach den gesetzlichen Regelungen Rechtsverhältnisse zwischen der Kat-S Behörde und dem DRK Kreisverband gibt, bestehen diese jedoch nicht zwischen der Behörde und den Mitgliedern bzw. Helferinnen und Helfern des DRK.

Weitere Informationen, insbesondere auch zu den Rechtsverhältnissen, sind in der K-Vorschrift des DRK aufgeführt.

Ergänzung zum Vorwort (2008)

Die Änderung des Rahmenkonzeptes durch die Hilfsorganisationen in RLP machte es 2008 notwendig auch die Strukturen im Kreis Bad Dürkheim zu überdenken. Dieses hier vorliegende Konzept versucht die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen die auf Landesebene erfolgt sind örtlich umzusetzen.

Ergänzung zum Vorwort (2012)

Die Erfahrungen der letzten Jahre machte deutlich das die Konzeption auf örtlicher Ebene nicht detailliert festzuschreiben ist. Die hohe Fluktuation im Materiellen wie auch personellen Bereich verhindert dies.

Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Bezeichnung Helferinnen verzichtet.

Grundsätzliches

Alarmierung

Die Einheit kann als Ganzes oder in einzelnen Gruppen alarmiert werden. Die Alarmierung der Führungsgruppe und der Teileinheiten erfolgt primär über die Rettungsleitstelle Ludwigshafen, mit Hilfe von separaten Selektivrufschleifen. Diese gliedern sich wie folgt auf:

83170 SEG DÜW Führung
83183 SEG DÜW Sanitätsdienst Nord
83186 SEG DÜW Sanitätsdienst Süd
83187 SEG DÜW Betreuungsdienst
83173 SEG DÜW Verpflegungsdienst
83175 Kreisaukunftsbüro DÜW

Als Redundantes Alarmierungssystem wird der T-Mobile Alarmruf eingesetzt, welcher eine Alarmierung über die Mobiltelefone der Helfer ermöglicht. (Bis zu einer endgültigen Regelung der Alarmierung, wird der Alarmruf als Primärsystem eingesetzt.)

Ausrücken

Je nach Schadenslage gibt die Rettungsleitstelle bei der Alarmierung einen Treffpunkt der Einheit vor bzw. ordnet die direkte Anfahrt zur Einsatzstelle an. Die Führungskräfte der jeweiligen Fahrzeuge melden sich beim Einsatzleiter (Einsatzleiter Rettungsdienst / OrgL / LNA) des Rettungsdienstes vor Ort und erwarten seine Anweisungen. Bei Eintreffen der Führungsgruppe meldet sich diese beim Einsatzleiter des Rettungsdienstes vor Ort und übernimmt in Absprache mit diesem die Führung der Einheit.

Bei Alarm besetzen die Helfer mindestens die laut Ausrückeordnung genannten Fahrzeuge um die geforderte Materialausstattung gewährleisten zu können.

Erscheinungsbild / PSA

Die Bekleidung bzw. persönliche Schutzausrüstung der Helfer der Einheiten muss den geltenden Vorschriften der DRK Bekleidungsordnung entsprechen. Als Sicherheitsschuhe sind mindestens S3 zu verwenden.

Ausbildung

Alle Helfer, unabhängig von Ihrer Fachgruppe innerhalb der Einsatzeinheit, müssen mindestens Sanitätsausbildung absolviert haben.

Für die Helfer der Fachgruppe Sanitätsdienst ist eine Ausbildung in Richtung Rettungshelfer, bzw. Rettungssanitäter anzustreben.

Für die Helfer der Fachgruppe Betreuungsdienst ist der Grundlehrgang Betreuung zwingend erforderlich. Eine Weiterbildung durch spezifische Lehrgänge ist erwünscht.

Für die Helfer der Fachgruppe Verpflegungsdienst ist die Ausbildung zum Verpflegungshelfer verpflichtend. Voraussetzung hierfür ist eine Unterweisung nach IfSG. Eine Weiterbildung zum Feldkoch ist erwünscht.

Der DRK Kreisverband trägt Sorge dafür, dass Führungs- und Leitungskräfte

entsprechend der Modulausbildung des DRK aus- und weitergebildet werden.

Material

Verbrauchsmaterial, welches bei Übungen und Einsätzen im Rahmen der Einheit genutzt wurde, wird über den Kreisverband ersetzt.

In die Einheit eingebrachtes Ortsvereinseigenes Material, welches zur Mindestausstattung der Einheit benötigt wird, ist bei Übungen und Einsätzen über den Kreisverband versichert.

Kennzeichnung Material:

Die Ortsvereine haben für die Kennzeichnung ihres eingebrachten Materials Sorge zu tragen.

Zur Konzeption der K-Schutz Einheiten wird auf das HIK Konzept verwiesen.

Organigramm K-Schutz-Einheit DRK Kreisverband Bad Dürkheim

Führung der Einsatzeinheit		
Melder: 83170 + Handy (Alarmruf) (Kreisweit)		
Zugführer: Benjamin Töbich	Zugtruppführer: NN	
Tel.: 06359/919512	NN	
mobil: 0171/9809112	NN	
SEG San Mitte/Nord	SEG Betreuung	SEG Versorgung
Melder: 83183 + Handy (Alarmruf) (VG Wachenheim, DÜW, VG Freinsheim, VG Grünstadt Land, Grünstadt, VG Hettenleidelheim)	Melder: 83187 + Handy (Alarmruf) (Kreisweit)	Melder: Handy (Alarmruf) (Kreisweit)
GF: Anja Kindsvater Tel.: 06322/66353 mobil: 0176/21108047	GF: Kai Falke Tel.: 06239/7418 mobil: 0160/90991060	GF: Norbert Balzer Tel.: 06239/7418 mobil: 0151/14728160
stv. GF: Sebastian Mayer-Themel Tel.: mobil: 0176/32553226	stv. GF: Stefan Fickeisen Tel.: mobil: 01520/5991269	stv. GF: Jürgen von der Au Tel.: 06353/6777 mobil: 0171/6265141
		stv. GF: Reinhold Litzel Tel.: 06324/58347 mobil: 0162/3385204
SEG San Süd/West		
Melder: 83186 + Handy (Alarmruf) (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch)		
GF: Wolfgang Fischer Tel.: mobil: 0171/4230598		
stv. GF: Holger Mägel Tel.: mobil: 0151/15249916		

Fahrzeugliste

Fahrzeugart	Funkrufname	Kennzeichen	Standort	Eigentümer	Fahrzeugtyp
PKW-San	12/15-6	DÜW RK 27	Grünstadt	OV Grünstadt	VW Sharan
PKW-San	12/15-6	DÜW RK 661	Hettenleidelheim	OV Hettenleidelheim	MB C200?
MTF	12/19-1	DÜW RK 29	Grünstadt	OV Grünstadt	MB Vito
MTF	12/19-2	DÜW RK 194	Grünstadt	OV Grünstadt	VW T4
MTF	12/19-3	DÜW RK 45	Grünstadt	OV Grünstadt	Peugeot Boxer
MTF	12/19-4	DÜW RK 180	Dirmstein	OV Dirmstein	MB Sprinter
MTF	12/19-7	DÜW CR 441	Wattenheim	OV Wattenheim	Fiat
Krad	12/19-9	DÜW RK 34	Grünstadt	OV Grünstadt	BMW R45
KTW\SEG	12/87-1	DÜW DJ 216	Grünstadt	OV Grünstadt	VW T4
KTW\SEG	12/87-4	DÜW AZ 601	Dirmstein	OV Dirmstein	MB 310
KTW	12/87-7	DÜW RK 877	Wattenheim	OV Wattenheim	MB Sprinter
ELW-1	13/11-1	DÜW RK 102	DÜW	KV Bad Dürkheim	MB Sprinter
PKW-San	13/15-6	DÜW AU 152	Weisenheim/Sand	OV Freinsheim	Citröen Evasion
GW - B	13/16-2	DÜW RK 60	DÜW	KV Bad Dürkheim	Mercedes
Kü-KW	13/17-2	DÜW 8003	DÜW	LK Bad Dürkheim	Iveco Tector
MTF	13/19-1	DÜW AJ 139	DÜW	OV Bad Dürkheim	Opel Movano
MTF	13/19-3	DÜW RK 35	DÜW	KV Bad Dürkheim	Ford Transit
MTF	13/19-5	DÜW DK 701	Weisenheim/Sand	OV Freinsheim	Citröen Jumpy
MTF	13/19-8	DÜW RK 990	DÜW	KV Bad Dürkheim	Ford Transit
MZF-1	13/73-1	DÜW RK 72	DÜW	KV Bad Dürkheim	MB U404 UNIMOG
RTW\SEG	13/86-1	DÜW RK 87	DÜW	OV Bad Dürkheim	MB Sprinter
RTW\SEG	13/86-2	DÜW KS 151	DÜW	KV Bad Dürkheim	VW- Kastenwagen
KTW	13/87-5	DÜW RK 71	Freinsheim	OV Freinsheim	MB Sprinter
KTW\Bund	13/87-7	DÜW B 801	DÜW	LK Bad Dürkheim	MB Sprinter
GW San	14/15-2	DÜW RK 122	Deidesheim	OV Deidesheim	MB 608
MTF	14/16-5	DÜW MA 79	Deidesheim	OV Deidesheim	Fiat Scudo

Fahrzeugart	Funkrufname	Kennzeichen	Standort	Eigentümer	Fahrzeugtyp
MTF	14/19-1	DÜW RK 140	Hassloch	OV Haßloch	Fiat
MTF	14/19-7	DÜW RK 232	Deidesheim	OV Deidesheim	Ford Transit
MZF-1	14/73-1	DÜW RK 77	Hassloch	OV Haßloch	MB Sprinter
KTW\SEG	14/87-3	DÜW CT 122	Deidesheim	OV Deidesheim	VW T3
PKW-San	16/15-6	DÜW DA 78	Lambrecht	OV Lambrecht	Isuzu Trooper
PKW-San	16/15-7	DÜW DR 10	Lambrecht	OV Lambrecht	Isuzu Trooper
MTF	16/19-1	DÜW HH 53	Lambrecht	OV Lambrecht	Peugeot
KTW\SEG	16/87-1	DÜW RK 83	Lambrecht	OV Lambrecht	MB Sprinter
ORG. Leiter	Düka 80-5	DÜW RK 104	DÜW	KV Bad Dürkheim	Pkw Kombi
KTW	14/87 -	DÜW RK 199	Hassloch	OV Hassloch	Mercedes

Anlage 5

Durch die Kreisverwaltung sind folgende Fahrzeuge des Bundes bereitgestellt:

- Ein Lkw, 7,5 Tonnen, Iveco, mit Plan und Spriegel (eingesetzt bei der Verpflegungs-SEG) DÜW-8003
- Ein KTW, Mercedes Benz mit einer Ausstattung für zwei liegende Patienten (SEG San) DÜW-B-801
- Ein MAN TGL Gerätewagen SAN; DÜW-RK-39

Anlage 6

IV. Genfer Rotkreuzabkommens Artikel 63

Der Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besetzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Maßnahmen:

- a. können die anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die andern Hilfsgesellschaften sollen ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen können;
- b. kann die Besetzungsmacht nicht Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten. Die gleichen Grundsätze sollen auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht militärischen Charakters angewendet werden, welche bereits bestehen oder noch geschaffen werden könnten, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfsmitteln und durch Organisierung von Rettungsaktionen zu sichern

Anlage 7

Grundsätze und Richtlinien DRK Suchdienst

Rheinland-Pfalz

Vorläufiger Erlass vom 30. Januar 1979, Az. Ref. 382/852 – 24/12

*Betr.: Nationale Auskunftsstelle im Sinne der Genfer Konventionen;
Hier: Einheitliche Regelung für den Katastrophenschutz*

Mit Schreiben vom 8. September 1966, Gesch. Z: VII A 1-740 542/1, hat der Bundesminister des Innern namens der Bundesregierung das Deutsche Rote Kreuz beauftragt, die Errichtung einer Nationalen Auskunftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben, die der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 122 der III. und Artikel 136 der IV. Genfer Konvention obliegen, zu planen und vorzubereiten.

Im Rahmen der Erfüllung dieses Auftrages hat das Deutsche Rote Kreuz das „Amtliche Auskunftsbüro“ (AAB) geplant und eingerichtet.

Um die für Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen geschaffenen Einrichtungen auch für Katastrophenfällen in Friedenszeiten nutzbar zu machen, wird folgendes angeordnet:

I.

Bei Katastrophen erfolgt die Registrierung von Evakuierten, Flüchtlingen, Obdachlosen, Verletzten, Toten und Vermissten analog zu den Bestimmungen des AAB. Im Einzelnen ist nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Bei Bedarf ist im Katastrophenfall eine „Gemeinsame Auskunftsstelle der freiwilligen Hilfsorganisationen“ einzurichten. Das Personal wird von besonders ausgebildeten Helfern/Helferinnen des DRK gestellt. Die Auskunftsstelle untersteht der Weisung des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten (HVB = Oberbürgermeister bzw. Landrat). Dieser gibt Anschrift und Rufnummer der Auskunftsstelle bekannt.
2. Die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes und die bei der Katastrophenbekämpfung eingesetzten Kräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen sowie alle eingesetzten Helferinnen und Helfer teilen die Angaben über alle von ihnen versorgten und betreuten Personen sowie Todesfälle der zuständigen Auskunftsstelle mit.
3. Aus Gründen der Vereinheitlichung werden ausschließlich folgende, vom DRK herausgegebenen Vordrucksätze, die je eine Ausfertigung (Durchschrift) für die Auskunftsstelle enthalten, verwendet:
 - a) Anhängkarte für Verletzte und Kranke
 - b) Begleitkarte
 - c) Ausweis-Bezugskarte.

Die HVB und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen können eine Grundausstattung an Vordrucken beim Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Rheinland-Pfalz –, Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz, beziehen.

II.

Bei Konfliktfällen im Sinne der Genfer Abkommen finden die unter I.3. genannten Vordrucke ebenfalls Verwendung für das AAB. Das aufgedruckte Rotkreuzzeichen ist daher nicht als Organisationszeichen, sondern als Schutzzeichen im Sinne der Genfer Abkommen anzusehen.

Grundsätze des DRK Suchdienst nach Genfer Konvention IV

Abschnitt V

Auskunftsbüros und zentrale Auskunftsstelle

Art. 136

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung soll jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein offizielles Auskunftsbüro einrichten, das beauftragt ist, Auskünfte über die geschützten Personen, die sich in ihrer Gewalt befinden, zu empfangen und weiterzugeben.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien soll dem genannten Büro in der kürzestmöglichen Frist Mitteilungen über die Massnahmen übermitteln, die sie gegen jede seit mehr als zwei Wochen festgenommene, einem Zwangsaufenthalt unterworfenen oder internierte geschützte Person ergriffen hat. Außerdem soll sie ihre verschiedenen zuständigen Dienststellen beauftragen, dem genannten Büro umgehend Mitteilung über die im Stande dieser Personen eingetretenen Änderungen, wie Überführungen, Freilassungen, Heimschaffungen, Entweichungen, Hospitalisierungen, Geburten und Todesfälle, zu machen.

Art. 137

Das nationale Auskunftsbüro soll unverzüglich auf raschestem Wege und durch Vermittlung der Schutzmächte einerseits und der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle andererseits der Macht, welcher die oben erwähnten Personen angehören, oder der Macht, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz hatten, Auskünfte über die geschützten Personen zugehen lassen. Die Büros sollen ebenfalls alle Anfragen beantworten, die in bezug auf geschützte Personen an sie gerichtet werden.

Die Auskunftsbüros sollen die eine geschützte Person betreffenden Auskünfte weiterleiten, außer wenn ihre Weiterleitung der betreffenden Person oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Der Zentralstelle dürfen selbst in einem solchen Falle die Auskünfte nicht verweigert werden; sie wird, von den Umständen verständigt, die in Artikel 140 bezeichneten notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen.

Alle schriftlichen Mitteilungen eines Büros sind durch Unterschrift oder Siegel zu beglaubigen.

Art. 138

Die vom nationalen Auskunftsbüro erhaltenen und weitergegebenen Mitteilungen sollen so gehalten sein, dass sie die genaue Identifikation der geschützten Person und die umgehende Benachrichtigung ihrer Familie erlauben. Für jede Person sollen sie mindestens den Familiennamen, die Vornamen, den Geburtsort und das vollständige Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den letzten Wohnsitz, die besonderen Merkmale, den Vornamen des Vaters, den Mädchennamen der Mutter, Zeitpunkt und Art der in bezug auf die Person getroffene Maßnahme, wie auch den Ort, wo

diese durchgeführt wurden, die Adresse, unter welcher ihre Briefschaften zugestellt werden können, sowie den Namen und die Adresse der Person, welche benachrichtigt werden soll, enthalten.

Gleicherweise sollen regelmäßig und, wenn möglich, wöchentlich Auskünfte über den Gesundheitszustand der schwerkranken oder schwer verletzten Internierten weitergeleitet werden.

Art. 139

Das nationale Auskunftsbüro ist ferner beauftragt, alle von den in Artikel 136 erwähnten geschützten Personen, besonders bei ihrer Heimschaffung, Freilassung, Entweichung oder ihrem Tod, zurückgelassenen persönlichen Wertgegenstände zu sammeln und sie den in Frage kommenden Personen direkt oder, wenn nötig, durch Vermittlung der Zentralstelle zu übermitteln. Diese Gegenstände sollen vom Büro in versiegelten Paketen versandt werden und von einer Erklärung, welche die Identität der Person, der die Gegenstände gehörten, genau festgestellt, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhalts begleitet sein. Der Empfang und Versand aller Wertgegenstände dieser Art sollen detailliert im Register eingetragen werden.

Art. 140

Für geschützte Personen, insbesondere für Internierte, soll eine zentrale Auskunftsstelle in einem neutralen Land geschaffen werden. Das Internationale Komitee vom Schutz der Kriegsoffer Roten Kreuz soll den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen, die dieselbe wie die in Artikel 123 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949¹² über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehene Zentralstelle sein kann.

Diese Zentralstelle ist beauftragt, alle Auskünfte der in Artikel 136 vorgesehenen Art, die sie auf offiziellem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln. Sie soll sie so rasch wie möglich an das Herkunfts- oder Niederlassungsland der betreffenden Person weiterleiten, ausgenommen in Fällen, wo diese Weiterleitung den Personen, die diese Auskünfte betreffen, oder ihrer Familie schaden könnte. Von Seiten der am Konflikt beteiligten Parteien soll diese Zentralstelle alle angemessenen Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen erhalten. Die Hohen Vertragsparteien und im besondern jene, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 142 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

Art. 141

Die nationalen Auskunftsbüros und die zentrale Auskunftsstelle sollen für alle Postsendungen Portofreiheit genießen; auch sollen ihnen die in Artikel 110 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest bedeutende Gebührenermäßigungen für telegrafische Mitteilungen zugute kommen.